



Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für den TOTO-6aus45 Auswahltipp

- Ausgabe Juli 2021 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet – Lotterien.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für den TOTO-6aus45 Auswahltipp (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet – Lotterien werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für den TOTO-6aus45 Auswahltipp und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet – Lotterien stimmt der Spielteilnehmende auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des TOTO-6aus45 Auswahltipps

(1) Im Auswahltipp wird wöchentlich eine Veranstaltung von Samstag bis Sonntag durchgeführt. In der Regel beginnt die Veranstaltung am Samstag und endet am Sonntag. In Ausnahmefällen können sich der Beginn und das Ende der Veranstaltung ändern.

(2) Der erste Spieltag beginnt mit dem für die Veranstaltung festgelegten Annahmeschluss. Der Spielzeitraum beginnt mit dem Annahmeschluss der aktuellen Veranstaltung und endet mit dem Annahmeschluss der folgenden Veranstaltung.

(3) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Veranstaltung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Veranstaltung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

(4) Gegenstand (Spielformel) des Auswahltipps 6aus45 ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs von 6 Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

(5) Der Spielplan einer jeden Veranstaltung wird von der Gesellschaft festgelegt und bekannt gegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsorts oder Austragungszeitpunkts besteht nicht.

II. Spielteilnahme

§ 3

Teilnahme mittels Spielschein und Quicktipp

(1) Jeder Spielschein ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

(2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 durch die Gesellschaft vergeben.

§ 4

Spieleinsatz

(1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Veranstaltung € 0,65.

(2) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spieldaufträgen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spieldaufträge kann ein Höchst-Einsatz festgelegt werden.

III. Gewinnermittlung

§ 5

Ermittlung der Gewinnspiele

(1) Beim Auswahltipp werden die Gewinnspiele in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele ermittelt.

Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.

Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(2) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

(3) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung beim Auswahltipp ohne Bedeutung.

(4) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(5) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsorts stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(6) Beim Auswahltipp werden sechs Fußballspiele als Gewinnspiele und ein weiteres Fußballspiel als Zusatzspiel gewertet.

(7) Die zu wertenden Fußballspiele werden aus den unentschiedenen Fußballspielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Fußballspielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

- Fußballspiele mit höherer Gesamt-Torzahl (z. B. 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw., bzw. 5:4 oder 4:5 vor 4:3 oder 3:4 vor 3:2 oder 2:3 usw.)

und

- bei gleichen Torzahlen die Fußballspiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan)

den Vorrang haben.

(8) Für Spiele,

- die vor dem für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
- vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 abgebrochen worden sind, sowie
- für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben,

gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(9) Es gelten die Spiele

- mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „1:0“,
- mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:0“,

- mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:1“.

(10) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von der Gesellschaft bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zu Grunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, Unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

(11) Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(12) Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das die Auslosung durchführende Unternehmen eine verantwortliche Ziehungsleitung.

(13) Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungsstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

(14) Die Ziehungsleitung trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“, oder „0“ oder „2“). Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 6 Abs. 2.

(15) Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(16) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Gesellschaft.

Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 6

Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe jeweils § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den

Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet-Lotterien) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt auf Grund des § 5 (Ermittlung der Gewinnspiele) und den Merkblättern für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

§ 7

Gewinnplan / Gewinnklassen

Es gewinnen im Auswahltipp

in der Klasse 1

die Spielteilnehmenden, die 6 Gewinnspiele,

in der Klasse 2

die Spielteilnehmenden, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,

in der Klasse 3

die Spielteilnehmenden, die 5 Gewinnspiele,

in der Klasse 4

die Spielteilnehmenden, die 4 Gewinnspiele,

in der Klasse 5

die Spielteilnehmenden, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,

in der Klasse 6

die Spielteilnehmenden, die 3 Gewinnspiele

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

§ 8

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden 50 % an die Spielteilnehmenden nach den folgenden Bestimmungen ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 3 sowie in § 7 näher konkretisiert wird.

(2) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen des Auswahltipps wie folgt:

Klasse 1	(6 Gewinnspiele)	40,0 %
Klasse 2	(5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5,0 %
Klasse 3	(5 Gewinnspiele)	7,5 %
Klasse 4	(4 Gewinnspiele)	15,0 %
Klasse 5	(3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,5 %
Klasse 6	(3 Gewinnspiele)	25,0 %.

(3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1 zu	8.145.060
Klasse 2	1 zu	1.357.510
Klasse 3	1 zu	35.724
Klasse 4	1 zu	733
Klasse 5	1 zu	579
Klasse 6	1 zu	48.

(4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(5) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(6) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Abs. 4 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

(7) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(8) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(9) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Gesellschaft verfügt (Sonderauslosungen in den staatlichen Lotterien und Wetten).

(10) Die durch die Gesellschaft nach der Ermittlung der Gewinnspiele öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000 € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Absatz 11.

(11) Abweichend von Abs. 10 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 15 Abs. 1 Gewinnauszahlung in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 15 Abs. 1 Gewinnauszahlung in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

(12) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Veranstaltungen durch Zusatz- und Sonderauslosungen (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Absatz 9 oder von Gewinnen, die nicht fristgerecht geltend gemacht wurden gemäß § 18 für die Verjährungsansprüche in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 für die Verjährungsansprüche in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet-Lotterien) nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- und Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Veranstaltung ab Samstag, den 3. Juli 2021.

Karlsruhe, den 24. Juni 2021

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
 Kundenservice
 Nordbahnhofstraße 201
 70191 Stuttgart
 Tel.: 0711 81000-444
 Fax: 0711 81000-318
 E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de